

Vertriebsregulatorik

Der Vermittler verpflichtet sich, direkt bei der Vermittlung mitwirkende Personen nur dann zu beschäftigen, wenn diese zuverlässig sind und über die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation verfügen.

Der Vermittler sichert zu, nur mit solchen Untervermittlern zusammenarbeiten, die den jeweils geltenden berufsrechtlichen Anforderungen genügen. Der Vermittler wird sich vor einem Einsatz von Untervermittlern ausreichend über deren Zuverlässigkeit und Sachkunde informieren, insbesondere durch den Nachweis der gesetzlich vorgeschriebenen Erlaubnis und Registrierung. Der Vermittler verpflichtet sich, mit den eingesetzten Untervermittlern schriftliche Vereinbarungen zu unterhalten, die die Untervermittler dazu verpflichten, die berufsrechtlichen Anforderungen einzuhalten und sicherzustellen, dass von diesen eingesetzte Untervermittler oder in die Vermittlung eingeschaltete Personen ebenfalls den berufsrechtlichen Anforderungen genügen.

Soweit sich der Vermittler der Dienste von Tippgebern bedient, sichert der Vermittler zu, dass er eine schriftliche Tippgebervereinbarung mit dem Tippgeber unterhält, die den Anforderungen des BaFin-Rundschreibens 11/2018 zur Zusammenarbeit mit Versicherungsvermittlern sowie zum Risikomanagement im Vertrieb, Abschnitt B.VIII, genügt.

Anlage: Rundschreiben 11/2018 zur Zusammenarbeit mit Versicherungsvermittlern sowie zum Risikomanagement im Vertrieb unter www.bafin.de/dok/11277616

MAK-Nummer*

Ort, Datum*

Unterschrift Vermittler / Vertretungsberechtigte Person(en)* (ggf.mit Stempel)